

Von Herrn Zahnarzt/Frau Zahnärztin \_\_\_\_\_ bin ich eingehend darüber belehrt worden, dass ich verpflichtet bin, über alle mir in der Praxis bekannt gewordenen Personen und Vorgänge sowie die Behandlung, die persönlichen Verhältnisse der Patienten und deren Erklärungen in der Praxis absolutes Stillschweigen zu bewahren und hierüber niemand Kenntnis zu geben, auch nicht nahen Verwandten.

Ich bin auch darüber belehrt worden, dass ein Bruch dieser Verschwiegenheitspflicht nicht nur eine Verletzung arbeitsvertraglicher Aufgaben darstellt, sondern auch strafrechtlich verfolgt werden kann (Höchststrafe 6 Monate Gefängnis gemäß § 203 des Strafgesetzbuches).

---

Unterschrift der / des Zahnmedizinischen Fachangestellten / Auszubildenden

Ich habe Frau / Herrn \_\_\_\_\_ über vorstehende Verpflichtung eingehend unterrichtet und belehrt. Sie / er hat obige Unterschrift danach in meiner Gegenwart geleistet, was hiermit bestätigt wird.

---

Unterschrift des Zahnarztes / der Zahnärztin

Herr/Frau \_\_\_\_\_ wurde heute über die Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren, anzuwendenden Schutzmaßnahmen und über den Inhalt des Strahlenschutzes gemäß § 63 Strahlenschutzverordnung belehrt.

■ **Im Einzelnen wurden nachstehende Punkte und deren Einhaltung besonders erläutert.**

1. Die schriftlichen Arbeitsanweisungen für Standardanwendungen liegen im Röntgen-/Behandlungsraum zur Einsichtnahme aus. Das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung müssen zur Einsichtnahme (als Ausdruck oder digital) verfügbar sein.
2. Der Kontrollbereich beim Tubusgerät sowie beim OPG und Fernröntgen beträgt 1,5 m.
3. Während der Röntgenaufnahme darf sich nur die zu untersuchende Person im Kontrollbereich aufhalten, d. h. das Auslösen der Aufnahme ist außerhalb des Kontrollbereiches durchzuführen.
4. Röntgenaufnahmen darf nur ein Zahnarzt mit entsprechender Fachkunde nach Vorliegen einer rechtfertigenden Indikation anordnen.
5. Die technische Durchführung von Röntgenaufnahmen ist nur Personen gestattet, die über beurkundete „Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz“ verfügen.
6. Den Patienten sind Strahlenschutzvorrichtungen (Bleischürze bzw. Kinnschild) anzulegen.
7. Nach erfolgter Abnahmeprüfung sind arbeitswöchentlich eine Konstanzprüfung der Filmverarbeitung und monatlich eine Konstanzprüfung der Röntgengeräte erforderlich und optisch auszuwerten. Die Daten der Auswertung sind in ein Konstanzprüfungs-Protokoll einzutragen.
8. Ist die erforderliche Bildqualität nicht mehr gegeben, ist unverzüglich die Ursache zu ermitteln und zu beseitigen. Toleranzen (konventionelles Röntgen): optische Dichte max. 1 Graustufe, Entwicklertemperatur  $\pm 0,5^\circ\text{C}$ .
9. Vor der Anwendung von Röntgenstrahlen sind folgende Befragungen durchzuführen:
  - a) Besteht eine Schwangerschaft?
  - b) Sind während des letzten Jahres Aufnahmen von dem Bereich angefertigt worden, der jetzt untersucht werden soll?
10. Über jede Röntgenanwendung sind folgende Aufzeichnungen durchzuführen:
  - a) Ergebnis der Befragung (bisherige Untersuchungen, Schwangerschaft)
  - b) Zeitpunkt und Art der Anwendung
  - c) Untersuchte Körperregion
  - d) Angaben zur rechtfertigenden Indikation (erfolgt durch die Zahnärztin/den Zahnarzt)
  - e) bei einer Untersuchung den erhobenen Befund (erfolgt durch die Zahnärztin/den Zahnarzt)
  - f) die Strahlenexposition des Patienten soweit erfasst, oder Daten und Angaben aus denen die Dosis ermittelt werden kann, wie Belichtungszeit (EZA), Röhrenspannung und Röhrenstrom (OPG/FRS).
11. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Schwangerschaft (Bedienpersonal) im Hinblick auf Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich dem Strahlenschutzverantwortlichen mitzuteilen ist.
12. Personen in Ausbildung dürfen nach einer Einweisung, in der die für die Ausbildung erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz vermittelt werden, nur bei unmittelbarer Anwesenheit und unter Verantwortung eines Arztes/Zahnarztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz tätig werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Unterwiesenen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Strahlenschutzverantwortlichen

**1. Ich bestätige, dass mich mein Arbeitgeber und/oder Ausbilder,**

Frau / Herr \_\_\_\_\_

Ort / Straße \_\_\_\_\_

über die Möglichkeiten zur aktiven Immunisierung bei Hepatitis-B-Gefährdung aufgrund des rückseitig aufgedruckten Auszuges der Unfallverhütungsvorschriften informiert hat. Er / sie hat mich über die Hepatitis-B-Gefährdung (im Volksmund „Gelbsucht“) in einer zahnärztlichen Praxis aufgeklärt und mich über mögliche Schutzmaßnahmen durch Impfung unterrichtet. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die Entscheidung über die Impfung nach einer Empfehlung durch den Impfarzt treffen muss. Ich werde bezüglich der Impfkosten meine Krankenkasse vorab um Übernahme der Kosten ersuchen, bevor ich eventuell Rechte aus den Unfallverhütungsvorschriften geltend mache.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Auszubildende/r

\_\_\_\_\_  
Die gesetzlichen Vertreter der/s Auszubildenden

**2. Für den Fall, dass eine Impfung abgelehnt wird: Ich lehne eine Impfung grundsätzlich oder aus besonderem persönlichem Grund ab.**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Auszubildende/r

\_\_\_\_\_  
Die gesetzlichen Vertreter der/s Auszubildenden

**Immunisierung**

Auszug Ziffer 9.4 u. 9.5 Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe (BGR/TRBA 250): Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Impfungen anzubieten, wenn Tätigkeiten ausgeführt werden, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zum Kontakt mit infektiösem oder potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen, oder -gewebe, kommen kann. Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen dürfen nicht den Beschäftigten auferlegt werden.

Die Hepatitis-B-Schutzimpfung ist keine Impfung für die Gesamtbevölkerung, sondern für besonders gefährdete Personengruppen. Zu diesen gehören Zahnärzte und ihr Personal, letztes jedenfalls, soweit es mit den Patienten in Berührung kommt. Es ist davon auszugehen, dass hier eine zwei- bis sechsmal stärkere Gefährdung vorliegt als bei der Durchschnittsbevölkerung.

Die Kosten der Impfungen, die bei der beruflichen Tätigkeit mit Infektionsgefährdung erforderlich sind, muss der Arbeitgeber tragen. Die Rechtsgrundlage hierzu ergibt sich aus

- § 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz und
- § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) in Verbindung mit
- Ziffer 9.4 Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe BGR 250/TRBA 250.

### **§ 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz**

#### **§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers**

Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

### **§ 2 BGV A1**

#### **§ 2 Grundpflichten des Unternehmers**

1. Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.
2. Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen.
3. Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.
4. Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.
5. Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

### **Ziffer 9.4 Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe BGR 250/TRBA 250**

#### **9.4 Impfangebote**

Der Unternehmer hat den Versicherten Impfungen anzubieten, wenn Tätigkeiten ausgeführt werden, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zum Kontakt mit infektiösem oder potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe, kommen kann.

Im Zusammenhang mit der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung hat der Unternehmer den Versicherten eine Impfung anzubieten und zu ermöglichen. Im Rahmen des Impfangebots hat der Arzt die Versicherten über die zu verhütende Krankheit, über den Nutzen der Impfung und über mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen aufzuklären. Eine fehlende Immunisierung allein ist kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit auszusprechen.

**Aus diesen Vorschriften folgt:** Der Zahnarzt muss die Beschäftigten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zum Kontakt mit infektiösem oder potenziell infektiösem Material kommen kann, auf die Möglichkeit einer Hepatitis-B-Gefährdung aufmerksam machen und sie auch über die Möglichkeit einer Hepatitis-B-Impfung informieren.

Zu unterscheiden von dieser Unterrichtung ist eine Empfehlung. Die Empfehlung sollte – wenn überhaupt – dem impfenden Arzt überlassen werden. Nach eingehender Untersuchung wird der Impfarzt in dem Gespräch mit dem Hilfspersonal zu Schlussfolgerungen gelangen, die der Arbeitgeberzahnarzt nicht vorwegnehmen sollte. Es besteht andernfalls die Gefahr, dass der Zahnarzt sich als Veranlasser der Impfung im Falle des Auftretens von Impfschäden schadenersatzpflichtig machen könnte.